

Berlin, Dienstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf.
ohne Botenlohn, für ganz Deutschland
und Oesterreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen:
für Frankreich bei Aug. Kummel
in Straßburg l. G.

Für England bei Aug. Siegle in London,
20 Abbe Street E. C., sowie bei G. & Co. in
London, 19 Grosvenor Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen

Verdingungs-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten

der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen

mit Restanten-Listen
und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die viergespaltene Zeile 40 Pf.
Reclamzeitung 80 Pf.

Verantwortlicher

Herr I. Nr. 243.

Telegraphen-Adresse:

Börsenfronte.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.
Annahme der Inserate: in der Expedition.

Für die Monate November und December eröffnen wir ein besonderes Abonnement. Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 6 Mark bei allen Post-Anstalten, in Berlin zum Preise von 5 Mark — exclusive Botenlohn — bei sämtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstraße 37, entgegengenommen.

Zur Zuständigkeit der Gewerbe-gerichte.

Durch das am 1. Januar 1902 in Kraft getretene neue Gewerbegerichts-gesetz haben die Gewerbegerichte ein bei Weitem größeres Feld ihrer Tätigkeit erhalten wie bisher. Zunächst ist ihre Zahl insofern wesentlich vermehrt, als jetzt für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern die Errichtung obligatorisch ist, während dieselbe früher dem Ermessen der Landescentralbehörden überlassen war. Daneben können Gewerbegerichte durch Ortsstatut unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden (Bezirksausschüsse) errichtet werden und zwar für die Bezirke von Gemeinden oder weiteren Communalverbänden (z. B. Provinzialverbänden) oder, falls diese dazu nicht geneigt oder nicht im Stande sind, auf Antrag der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Centralbehörden der Einzelstaaten. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist örtlich und sachlich erweitert. In örtlicher Hinsicht ist nicht nur, wie bisher, das Gewerbegericht des Erfüllungsorts der streitigen Verpflichtung, sondern auch dasjenige zuständig, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz (ständige Niederlassung) haben. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl. Außerdem können die Parteien durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ein an sich unzuständiges Gewerbegericht zuständig machen, soweit es sich nicht um Vergewerbetriebe, Innungsgerichte und Innungsschiedsgerichte handelt. Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte ohne Rüge der Unzuständigkeit zur Sache mündlich verhandelt. Durch das Ortsstatut kann die örtliche Zuständigkeit auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden, auch kann die Landescentralbehörde die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich nur auf „gewerbliche“ Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Die Streitigkeiten müssen aus Anlaß des Gewerbebetriebes entstanden sein bez. mit diesem im Zusammenhang stehen. Grundtätiglich gehören dahin nur die unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnisse sich ergebenden oder den Gegenstand des Arbeitsvertrages bildenden Ansprüche, die mittelbar daraus hervorgehenden nur in bestimmten Fällen. Von diesem Gesichtspunkt aus unterwirft das neue Gesetz folgende Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes dem Gewerbegerichten: 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Ausübung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs; 2. über die Leistungen aus dem

Arbeitsverhältnisse, also auf Dienste und Lohn aus dem diese regelnden Verträge und den ihn ergänzenden Gesetzen; 3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Cautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben sind; 4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter 1-3 bezeichneten Gegenstände betreffen, (also nicht aus außercontractlichem Verschulden durch unerlaubte Handlungen), sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankentafelbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung; 5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeträge und Eintrittsgelder; 6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden (also Streitigkeiten über Vertheilung des Lohns). Dagegen gehören Streitigkeiten über Conventionalstrafen, welche für den Fall bedungen werden, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingetret oder ein eigenes Geschäft errichtet, nicht zur Kompetenz der Gewerbegerichte. Die unter 1-5 bezeichneten Streitigkeiten sind auch dann dem Gewerbegerichte unterstellt, wenn sie zwischen Hausgewerbetreibenden und ihren Arbeitgebern entstehen und jene von diesen die Rohstoffe und Halbfabrikate geliefert erhalten. Selbst Seimarbeiter, die sich die letzteren selbst beschaffen, können den Gewerbegerichten durch Statut bei ihren Streitigkeiten mit den Arbeitgebern unterworfen werden. Wegen der bestimmten Fassung der Nr. 4 sind solche Schadenersatzansprüche, die aus Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber gegen die ihnen in der Gewerbeordnung und dem B. G. B. auferlegten Schutzpflichten entstehen, ausgeschlossen.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann durch das Ortsstatut auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben (nicht auf einzelne speciell benannte Betriebe) beschränkt werden, also z. B. auf das Baugewerbe oder die Textilindustrie, falls diese Betriebe einen besonders großen Umfang in einem Orte erlangt haben, welcher Umstand zwar nicht im Gesetz selbst als Voraussetzung angegeben, aber aus dem ganzen Zweck der Vorschrift ohne Weiteres zu folgern ist. Diese Bestimmung, daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichts sachlich auf bestimmte Gewerbe und örtlich auf einen Theil der Gemeinde beschränkt werden kann (§ 7), hat zu dem auch in öffentlichen Blättern vielfach erörterten Zweifel Anlaß gegeben, daß eine Gemeinde mit mehr als 20000 Einwohnern auf diese Weise sich ihrer gesetzlichen Pflicht zur Errichtung eines Gewerbegerichts für alle Arbeiter und Arbeitgeber des Bezirks entziehen könnte, indem sie für ein einzelnes kleines Gewerbe oder für einen kleinen Ortsteil ein Gewerbegericht bestellt. Diese Auslegung ist unbegründet und auch vom Preussischen Handelsminister abgelehnt. Nach dessen Ansicht könnten nur ganz überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe die Errichtung eines solchen beschränkten Gerichts rechtfertigen, andernfalls soll die Genehmigung der Statuten seitens der Bezirksbehörde verweigert werden, dann aber läge, wenn die Gemeinde ihrer Pflicht nicht nachkam, der Fall vor, daß die Centralbehörde ihrerseits einschreite und die zur Errichtung eines ordentlichen Gewerbegerichts erforderlichen Anordnungen erlasse. Auf Grund des § 7 l. c. können also an und für sich außer den kraft Gesetzes ausgeschlossenen Betrieben (Apotheken, Militair- und Marineverwaltung)

auch andere Betriebe von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgenommen werden.

Von Bedeutung für die Frage der Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist noch die Zulässigkeit von Verträgen, inhalts deren an Stelle des Gewerbegerichts die diesem sonst unterliegenden Streitigkeiten durch Schiedsrichter entschieden werden sollen. Von socialdemokratischer Seite wollte man solche Schiedsverträge im Interesse der Arbeiter überhaupt verboten wissen, dieser Antrag ist zwar abgelehnt, die Rechtswirksamkeit derselben ist aber erschwert, nämlich an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Es müssen nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitwirken, welcher letztere weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers noch Arbeiter ist. Dadurch ist einigermaßen die unparteiische Entscheidung der betreffenden Streitigkeiten gewährleistet. Eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten dahin, daß statt des Gewerbegerichts das ordentliche Gericht den Streit schlichten soll, ist unzulässig. Ebenso unwirksam wäre ein Abkommen, daß an Stelle des ordentlichen Gerichts das Gewerbegericht treten soll.

Telegramme.

Münster i. W., 27. October. (E. T. C.) Auf ein vom Kaiser und dem Senat der Universität an den Rektor gefandenes Huldigungstelegramm ist folgende Antwort eingegangen:

„Seine Majestät der Kaiser und König haben das Gelübde der Treue von dem Rektor und Senat der neu errichteten Universität huldvoll entgegengenommen und lassen für die Krönung mit Allerhöchstem wärmlichen Wunsch für eine leugnische Entwicklung der Universität danken.
Auf Allerhöchsten Befehl v. Lucasius.“

Ferner ging dem Dean der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, Professor v. Savigny, vom Reichskanzler Grafen Bilow folgendes Telegramm zu: „Die mir seitens der Universität Münster erwiesene Ehre hat mir große Freude bereitet. Euer Hochwohlgeboren bitte ich, den Ausdruck aufrichtigen Dankes für den Beweis wohlwollender Anerkennung dem Herrn Rektor, dem Senat und insbesondere den Herren Mitgliedern der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät freundschaftlich übermitteln zu wollen.“

Darmstadt, 27. October. (E. T. C.) Der hier weilende Staatssecretär des Reichspostamts Kravette ist vom Großherzog in Audienz empfangen worden.

Marseille, 27. October. (E. T. C.) Die Kohlen-anschlager haben heute früh sämmtlich die Arbeit wieder aufgenommen.

Leus, 27. October. (E. T. C.) Die letzte Nacht ist in den Kohlenbassins des Pas de Calais unruhig verlaufen. Große Trupps von Ausständigen hielten sich in der Nähe der Gruben auf, doch kam es zu keinem ernstlichen Zwischenfall. Der Ausstand ist noch ein allgemeiner.

Roschfort, 27. October. (E. T. C.) Ausständige Hafenarbeiter drangen heute in eine Werftstätte ein und zwangen die dort beschäftigten Arbeiter, die Arbeit niederzulegen. Später zertrümmerten die Ausständigen die Schrauben an den Büchsen der Schiffsmotoren. Die Polizei schritt ein und sorgte dafür, daß das Ausladen der Schiffe ordnungsgemäß vor sich ging.

London, 27. October. (E. T. C.) Der König hielt heute Vormittag eine Parade ab über 3000 Mann der Horse-Guards, die in Sidafrika gedient haben. Unter diesen befanden sich auch einige hundert Mann in Zivilkleidung, die nach der Rückkehr nach England aus ihren Regimentern ausgeschieden waren. Der Platz, auf dem diejenigen Garabiten, die nicht in Sidafrika waren, Aufstellung genommen hatten, sowie die anliegenden Regierungsgebäude waren mit Flaggen festlich geschmückt, und das Ganze bot einen glänzenden Anblick dar. Der Prinz von Wales sowie der Herzog von Connaught begleiteten den König. Die Gesandtschafts-